

Präsidiumsbeschluss Nr. 10/2017

Aus Anlass der Beendigung der Abordnung des Richters am Sozialgericht Dr. Richter an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen wird der Geschäftsverteilungsplan 2017 in der ab 01.09.2017 geltenden Fassung mit Wirkung vom 01.10.2017 wie folgt geändert:

1. Richter am Sozialgericht Dr. Richter übernimmt den Vorsitz der 20. Kammer.
2. Die 20. Kammer übernimmt die in der 12. Kammer in Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII anhängigen Streitverfahren. Sie übernimmt von der 18. Kammer die unter den laufenden Kammernummern 0, 2, 4, 6 und 8 registrierten Streitverfahren in Angelegenheiten der Pflegeversicherung.
3. Für die Streitsachen, die bis zum 30.09.2017 geladen sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.
4. Die Zuweisung der ab 01.10.2017 anhängig werdenden Streitsachen in Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII und der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erfolgt nach den neugefassten Anlagen 6, 7, 9 und 10 zum Präsidiumsbeschluss Nr. 1/2017. Die Zuweisung der ab 01.10.2017 anhängig werdenden Streitsachen in Angelegenheiten der Pflegeversicherung erfolgt nach der Anlage 8 zu diesem Präsidiumsbeschluss.

Die Zuweisung der ab 01.11.2017 anhängig werdenden Streitsachen in Angelegenheiten der Krankenversicherung (einstweiliger Rechtsschutz)

erfolgt nach der neugefassten Anlage 12 zum Präsidiumsbeschluss Nr. 1/2017.

5. Der 20. Kammer werden die folgenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zugewiesen:

Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte:

Arnst, Martin (früher Kammer 12)

Horre, Kathrin (früher Kammer 12)

John, Burkhard (früher Kammer 12)

Leser, Cornelia (früher Kammer 12)

Ottmann, Stefan (früher Kammer 12)

Vertreter der Arbeitgeber:

Müller, Michael (bisher Kammer 13)

Schulz, Britta (bisher Kammer 16)

Stremming, Claudia (bisher Kammer 16)

Volkner, Stefan (bisher Kammer 6)

Vertreter der Versicherten:

Knüpp, Katharina (bisher Kammer 13)

Schultz, Jutta (bisher Kammer 16)

Tegge, Torsten (bisher Kammer 6)

Vogt, Hans-Werner (bisher Kammer 16).

Die 2. Kammer zieht in Kindergeldangelegenheiten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der 17. Kammer zu den Sitzungen heran. Die Teilnahme an einer Sitzung der 2. Kammer gilt als Teilnahme an einer Sitzung der 17. Kammer.

6. Zur Güterichterin/zum Güterichter gemäß § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

Richterin am Sozialgericht Braukmann, Richterin am Sozialgericht Busse

und Richter am Sozialgericht Dr. Richter. Sie regeln die Zuständigkeit in eigener Verantwortung.

7. Die Vertretungsregelung und die Verteilung der Sitzungssäle ab 01.10.2017 erfolgt nach den neugefassten Anlagen 14 und 15 zum Präsidiumsbeschluss Nr. 1/2017.

8. Die 2. Kammer ist zuständig für Nebenentscheidungen, Entscheidungen über eine Fortsetzung des Verfahrens und vergleichbare Entscheidungen, die die in der 9. Kammer anhängig gewesenen Streitverfahren in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach dem SGB IX betreffen.

Die 20. Kammer ist zuständig für Nebenentscheidungen, Entscheidungen über eine Fortsetzung des Verfahrens und für vergleichbare Entscheidungen, die die in der 12. Kammer anhängig gewesenen Streitverfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII betreffen.

9. Sind für eine natürliche oder eine juristische Person des Privatrechts in Angelegenheiten der Pflegeversicherung oder der Krankenversicherung in unterschiedlichen Kammern mehrere Streitverfahren zwischen denselben Beteiligten anhängig, ist für jede weitere Klage, bzw. jeden weiteren Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz die Kammer zuständig, in der das älteste dieser Streitverfahren anhängig ist.

10. Zu den Angelegenheiten der Arbeitsförderung zählen auch Angelegenheiten des Forderungseinzugs nach § 44 c Abs. 2 S. 2 Nr. 4 i.V.m. § 44 b Abs. 4 des 2. Buches des Sozialgesetzbuches.

Münster, den 26.09.2017

Das Präsidium des Sozialgerichts

Stratmann

Beckmann

Witt

Paus

Dr. Lange